

Stadtkasse

Eigene Adresse

Datum

Betreff: xxx

Sehr geehrte/r xxx,

hierdurch reagiere ich auf Ihr Schreiben vom xxx, in dem Sie xxx.

Nach § 111 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 3 Abs. 2 VwVG darf eine Vollstreckung erst beginnen, wenn ein Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG M-V) vorliegt, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist (Leistungsbescheid). Ein Verwaltungsakt wird erst durch Bekanntgabe (§ 41 VwVfG M-V) wirksam (§ 43 Abs. 1 VwVfG M-V). Im Zweifel hat die Behörde Bekanntgabe und Bekanntgabezeitpunkt nachzuweisen (§ 41 Abs. 2 Satz 4 VwVfG M-V).

Ein Leistungsbescheid bezüglich xxx ist mir nicht bekannt gegeben worden, damit nicht wirksam und kann entsprechend keine Grundlage einer Vollstreckung durch xxx sein.

xxx trägt vorliegend als ersuchte Vollstreckungsbehörde die materielle Beweislast für die Bekanntgabe des – angeblich zugegangenen – Leistungsbescheids. Die Vollstreckungsbehörde darf keine Vollstreckungsmaßnahmen zur Anwendung bringen, wenn sie im Bestreitensfalle den Zugang des Leistungsbescheids nicht nachweisen kann, vgl. hierzu die für Sie als Teil der Finanzverwaltung bindenden Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BFH-Beschluss vom 4. Juli 1986, Az. VII B 151/85, BFHE 147, 5, BStBl II 1986, 731, NVwZ 1987, 535, m. w. N.; BFH-Beschluss vom 30. September 2002, Az. VII S 16/02, BFH/NV 2003, 142, AO-StB 2003, 38) sowie das Urteil des VG Hannover (29.03.2004, Az. 6 A 844/02) in einem gleichgelagerten Fall. Ich weise Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren in dieser Sache (Einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO oder Klage nach § 78 VwGO) gegen xxx als Vollstreckungsbehörde richtet, der zu erwartende positive Verfahrensausgang insoweit also zu Ihren Lasten geht, so zuletzt durch rechtskräftige Beschlüsse des

Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein zu Lasten der Hansestadt Lübeck (18.12.2014, Az. 4 B 41/14) und zu Lasten der Stadt Flensburg (05.02.2015, Az. 4 B 3/15).

Da der angekündigten Vollstreckung kein wirksamer Leistungsbescheid zu Grunde gelegt wird, fordere ich Sie nach § 111 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 5 Abs. 1 VwVG i. V. m. § 257 AO auf Grund des Fehlens der Vollstreckungsvoraussetzungen auf, die Vollstreckung einzustellen und den Vorgang bei Ihnen zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen

xxx

Anlagen

- (1) Bundesfinanzhof, Beschl. v. 04.07.1986, Az. VII B 151/85
- (2) VG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 05.02.2015, Az. 4 B 3/15